

des Naturrechts ist theologisch nicht dadurch gelöst, dass man es als nichtchristlichen Import darstellt. Geschichtsdarstellung erledigt keine Geltungsfragen und trägt als solche auch nichts zur Klärung der Rechtheit des Rechts bei.⁸⁷

5. Konfessionelle Kritik

Unzureichend ist schließlich aber auch die *theologisch-konfessionelle Kritik*, die das Naturrechtsdenken zur katholischen Eigenart erklärt und die damit verbundene Problematik allein im katholischen Strang des westlichen Christentums finden zu können meint. In pointierter Weise betonte so Erik Wolf: «a) das ev. Prinzip *«sola gratia»* schließt die natürliche Theologie als Quelle der Naturrechtserkenntnis aus; b) das ev. Prinzip *«sola fide»* läßt eine Begründung natürlicher Rechtsordnung nur *«von oben»* her (durch Glaubensanalogie), nicht *«von unten»* her (durch Seinsanalogie) zu; c) das ev. Prinzip *«sola scriptura»* macht eine kirchlich-autoritative Lehrtradition des Naturrechts unmöglich».⁸⁸ Es ist genau diese Argumentation, von der sich die neuere protestantische Debatte um das Naturrecht bei Tanner, Darbrock und Bruhns abzusetzen versucht. Es lohnt sich daher, sie etwas genauer zu betrachten.

VII. Theologische Neuzeitkonstruktion

Wolfs Kritik mit ihrer Wendung gegen natürliche Theologie, Seinsanalogie und kirchlich-autoritative Lehrtradition trägt nicht nur deutlich den Stempel der theologischen Lage ihrer Zeit. Hinter dieser Sicht steht eine verbreitete, aber problematische Konstruktion der Kontraste

87 *Tanner*, aaO. 159 spricht übervorsichtig von einer deskriptiven «Herabstufung von Geltungsansprüchen».

88 *E. Wolf*, Naturrecht V. Die evangelischen Stellungnahmen zum Naturrechtsproblem, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. V, Freiburg 1960, Sp. 965-971, 966.

und Kontinuitäten zwischen katholischem Mittelalter, protestantischer Reformation und säkularer Neuzeit:

1. Das christliche Mittelalter identifizierte das transpositive Naturrecht der Antike mit dem universalen Gotteswillen und betrachtete es als Reflex des göttlichen Schöpfungsplanes in der Vernunft des Menschen.
2. Die Reformatoren dagegen unterschieden die *lex naturae* strikt vom Gotteswillen, indem sie die naturrechtlichen Prinzipien nicht der Schöpfung, sondern genauer der *gefallenen* Schöpfung zuschrieben, also nicht in der Natur des Menschen, sondern in seiner *Sünde* verankert sahen.
3. In Renaissancehumanismus und Aufklärung wurde im Rückgriff auf die antiken Naturrechtstraditionen der Naturrechtsbegriff neu aufgegriffen und als universalmenschliches Vernunftrecht propagiert (F. Suárez, H. Grotius, S. von Pufendorf, J. Althusius), das man zu einem alle anderen Rechtsgebiete umfassenden System von absolut gültigen Gesetzen auszuarbeiten suchte (C. Thomasius, C. Wolff), ehe Montesquieus Nachweis der historischen Relativität des Naturrechts die Ablösung naturrechtlichen Denkens durch die historische Schule des Rechtspositivismus einleitete.

In dieser Konstruktion der Entwicklungsgeschichte werden zwei wesentliche Kontraste im Verständnis des Menschen zur Unterscheidung und Beziehung der Epochen in Anspruch genommen: der Kontrast zwischen *Schöpfung und Sünde*, und der zwischen *Natur und Vernunft*. So wird der Kontrast zwischen *katholischem Mittelalter* und *protestantischer Reformation* am Leitfaden der Differenz zwischen *Schöpfung und Sünde* konstruiert: Nicht die Vernunftnatur des Menschen als *imago dei*, sondern die Sündenwirklichkeit des *homo incurvatus in se* ist der Anknüpfungspunkt reformatorischen Naturrechtsdenkens. Die *lex naturae* wird dementsprechend nicht positiv zur Erhaltungsordnung der guten Schöpfung, sondern negativ zur Schutzordnung der gefallenen Schöpfung und zur Abwehrordnung gegen die Sünde gerechnet.

Dagegen wird der Kontrast zwischen *christlichem Mittelalter* und *säkularer Neuzeit* am Leitfaden der Differenz zwischen *Natur und*

Vernunft konstruiert. In Absetzung von einem schöpfungstheologisch modifizierten Aristotelismus und Neuplatonismus wird das Wesen des Menschen im Rückgriff auf stoisches und platonisches Gedankengut in seiner *Vernunft* gesehen, diese aber nicht mehr als geschaffene, sondern als schaffende und schöpferische Natur verstanden. Das Naturrecht wird dementsprechend als Vernunftrecht konzipiert,⁸⁹ und dieses wird seinerseits nicht mehr schöpfungstheologisch begründet, sondern als freie Setzung einer sich transzendental selbst begründenden Vernunft verstanden.⁹⁰

Ungeklärt bleibt in dieser doppelten Konstruktion das Verhältnis von *reformatorischem Denken* und *säkularer Neuzeit* und damit auch das Verhältnis der beiden Leitdifferenzen *Schöpfung/Sünde* und *Natur/Vernunft* zueinander. Während die katholische Tradition ihr schöpfungstheologisches Naturkonzept zum autonomen Vernunftdenken der Neuzeit nach der Regel *gratia non tollit sed perficit naturam* in ein konstruktives Verhältnis setzen konnte, auch wenn das erst im Gefolge des 2. Vaticanum erreicht wurde, scheint sich reformatorisches

89 So werden etwa die bei Wilhelm von Ockham angeführten drei »natürlichen Rechte« *Leben, Freiheit* und *Eigentum* bei J. Locke vernunftrechtlich säkularisiert und in das Zentrum der frühbürgerlichen Staatstheorie gestellt.

90 Auf klassische Weise hat Hegel den Grund für die Wende von der Natur zur Vernunft zur Darstellung gebracht. «Wenn von einem natürlichen Recht, vom Recht in einem Naturzustand gesprochen wird, so ist ein solcher Naturzustand unmittelbar ein sittliches Unding». *G. W. F. Hegel, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie II* (1837), Werke Bd. 19, hrsg. v. K. M. Michel und E. Moldenhauer, Frankfurt am Main 1971, 107. Vgl. *ders.*, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundriss* (1830), Dritter Teil, § 502, Werke Bd. 10, aaO., 311 f. Denn: «Die Vereinigung von Freiheit und Notwendigkeit ist nicht durch die Natur, sondern durch die Freiheit hervorgebracht. Die natürlichen Dinge bleiben wie sie sind, haben sich nicht vom Gesetz losgemacht, um sich selbst Gesetze zu machen. Der Geist aber reißt sich von der Natur los und erzeugt sich seine Natur, seine Gesetze selbst. Also ist die Natur nicht das Leben des Rechts.» *G. W. F. Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, 1818-1831*, § 3, Edition und Kommentar von K. H. Ilting, Bd. I, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973, 239. Das «Rechtssystem» ist vielmehr das «Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes aus ihm selbst hervorgebracht, als eine zweite Natur». *G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), § 4, in: Werke Bd. 7, hrsg. v. K. M. Michel und E. Moldenhauer, Frankfurt am Main 1971, 46.

Denken in einer doppelten Aporie zu verfangen: Seine radikale Sündenbetonung⁹¹ blockiert nicht nur eine unmodifizierte Aufnahme und einlinige Fortsetzung schöpfungstheologischer Begründungsfiguren der vorreformatorischen Zeit, sondern erschwert es ihm nicht weniger, sich in ein undifferenziert zustimmendes Verhältnis zur Vernunftemphase der Neuzeit zu setzen.

Denn es sieht ganz richtig, dass sich theologisch von der *Schöpfung* nur unter Bedingungen der Gott ignorierenden und von Gott zurecht gebrachten Schöpfung reden lässt, und auch von der *Vernunft* nur unter Bedingung der Sünde und ihrer Überwindung durch Gott. Es gibt keine Schöpfung als solche, die Menschen zugänglich wäre, und es gibt auch keine reine Vernunft, auf die Menschen sich berufen könnten. Beides sind wirklichkeitsfremde Abstraktionen, die übersehen oder unterschätzen, dass Schöpfung immer nur durch die eigene menschliche Existenz zugänglich ist und dass auch Vernunft immer existentiell situiert und damit qualifiziert ist.⁹² In der Sicht katholischen Schöpfungsdenkens wird Sünde nicht primär als Charakterisierung der Existenzsituation des Menschen *coram deo* verstanden, sondern als Beeinträchtigung der Vernunftnatur des Menschen und als Behinderung seiner moralischen Selbstbestimmung. Und auch in der diese Sicht säkularisierenden neuzeitlichen Vernunftphilosophie wird Sünde nur moralisch oder gar moralistisch verstanden, nämlich als moralische Verkehrung des Willens im Handeln und als dogmatische

91 Radikal ist sie, recht verstanden, nicht als Ausdruck einer «negativen Anthropologie», die dem Menschen nichts Positives zutraut, sondern allein deshalb, weil Sünde ganz und ausschließlich rechtfertigungstheologisch verstanden wird, also theologisch nur als *überwundene* Sünde thematisch wird: Weil das Gute Gottes uneingeschränkt *allen* Menschen zugute kommt, ist kein Mensch so zu denken, dass sein Leben dadurch nicht besser und reicher würde. Jeder Mensch ist daher so zu denken, dass er durch Gottes Güte unendlich gewinnt – und eben das wird unter dem Titel der *Sünde* gedacht.

92 Es ist unmöglich, die Welt als Schöpfung zu verstehen, aber sich selbst nicht als Geschöpf. Und es ist abwegig, sich auf Vernunft zu berufen und zu bestreiten, dass es Vernunft immer nur in lebenspraktischen Konkretionen gibt (als theoretische Vernunft, praktische Vernunft, Urteilskraft, ästhetische Vernunft, lebensweltliche Vernunft, religiöse Vernunft usw.).

Verblendung der Vernunft im Denken. Katholisches und säkulares neuzeitliches Denken treffen sich so darin, die Sünde als moralisches Übel zu verstehen, die menschliche Vernunft dagegen als Basis moralischer Grundprinzipien, auch wenn sie das verschieden begründen. Angesichts dieser Sachlage verwundert es nicht, dass die Wiederaufnahme naturrechtlicher Diskussionen nach dem Zweiten Weltkrieg auf katholischer und protestantischer Seite ganz verschieden verlief. Für Johannes Messner, dessen Hauptwerk *«Das Naturrecht»* 1949 erschien und 7 Auflagen erlebte, ist »das Naturrecht in der Schöpfungsordnung Gottes verankert. Es erwächst aus der Frage nach dem Wesen der Dinge, nach dem Wesen des Menschen, nach dem Wesen der Gesellschaft« und kann von der menschlichen Vernunft verlässlich erkannt werden.⁹³

Auf protestantischer Seite dagegen war der Rekurs auf Schöpfungsordnungen gerade deshalb fundamental fragwürdig geworden, weil eben das in der Zeit des Nationalsozialismus zum Einfallstor faschistischen Gedankenguts geworden war und zur Überformung und Pervertierung christlicher Überzeugungen geführt hatte. Es hatte sich als Grundirrtum herausgestellt, auf die Einsicht der Vernunft und einen Kanon allgemein einsichtiger Werte zu setzen. Werte bieten keinen Schutz vor der privaten und politischen Pervertierung menschlichen Lebens, sondern dazu bedarf es durchsetzungsfähiger Gesetze, die den Gebrauch der Macht unter das Maß des Rechts stellen. Aber auch Gesetze sind nicht allein deshalb recht, weil sie ordnungsgemäß gesetzt und rechtmäßig zustande gekommen sind, sondern sie bedürfen einer kritischen Prüfung und Beurteilung ihrer Rechtheit. An diesem Punkt stimmen katholisches Naturrechtsdenken und protestantisches Rechtsdenken überein. Aber in der Frage, wie das umzusetzen und durchzuführen sei, scheiden sich die Wege. Denn hier kommen fundamentale Differenzen im Menschenbild und im Vernunftverständnis ins Spiel.

93 Vorwort der Herausgeber, in: *J. Messner*, *Menschenwürde und Menschenrecht* (Fn. 18), VIII-IX.